

BEKANNTMACHUNG

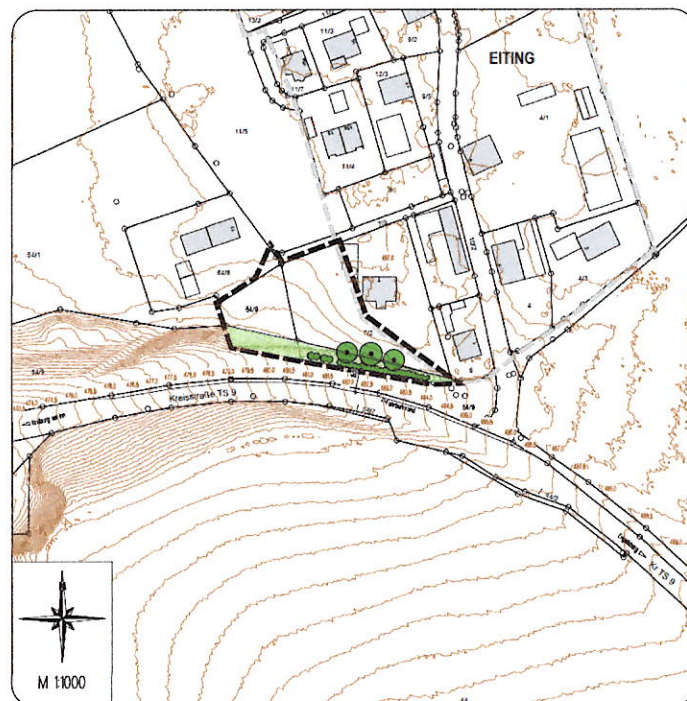
über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Eiting“
für die Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 7/2, 54/8 und 54/9 der Gemarkung
Eiting im Verfahren nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) -

Der Gemeinderat der Gemeinde Engelsberg hat zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Eiting“ für die Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 7/2, 54/8 und 54/9 der Gemarkung Eiting im Verfahren nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner Sitzung am 10. November 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Planentwurf der Architekten + Stadtplaner Romstätter PartmbB, Bahnhofplatz 2, 83278 Traunstein, mit Stand vom 10. November 2022 einschließlich des dazugehörigen Satzungstextes und der Begründung zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Eiting“ im Verfahren nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) werden **gebilligt**.
2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die öffentliche Auslegung der unter Nummer 1. aufgeführten Unterlagen nach §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 2 BauGB (*Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Träger öffentlicher Belange*) durchzuführen.

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Eiting“ umfasst die vorgenannten Teilflächen der Gemarkung Eiting und liegt ca. 0,7 km nordwestlich des Ortskernes von Engelsberg im Ortsteil Eiting.

Der genaue Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Eiting“ wird im nachfolgenden Lageplan detailliert dargestellt:



Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Eiting“

Durch die Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit zusätzlicher Gebäude, die sich im Sinne des § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen, begründet werden. Ziel der Planung ist eine maßvolle bauliche Entwicklung im Sinne einer Schließung von Baulücken, um der Vereinbarung einer geordneten baulichen Entwicklung im Sinne des § 34 Absatz 5 Nummer 1 BauGB Rechnung zu tragen. Eine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen wird nicht zugelassen.

Das Bauleitplanverfahren hierzu verläuft im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in den überbaubaren Bereichen werden nicht begründet. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 2.620 m².

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB wird nach § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 a Absatz 2 Nummer 1 BauGB und § 13 Absatz 2 Nummer 1 BauGB abgesehen.

Ebenso wird nach § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 a Absatz 2 Nummer 1 BauGB und § 13 Absatz 2, 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Absatz 1 in Verbindung mit § 10 a Absatz 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Planentwurf zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Eiting“ in der Fassung vom 10. November 2022 kann mit der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. November 2022 beschlossenen Begründung

in der Zeit vom 2. Dezember 2022 bis einschließlich zum 4. Januar 2023

im Rathaus der Gemeinde Engelsberg, Rathausplatz 1, 84549 Engelsberg, Zimmer 18 im 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr, mittwochs von 9 Uhr bis 13 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden.

Die vorgenannten Unterlagen sind in diesem Zeitraum auch auf der Homepage der Gemeinde Engelsberg unter www.engelsberg.de unter der Rubrik „Gemeinde und Politik“ einzusehen. Auf Wunsch wird die Planung auch gerne erläutert. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4 a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Eiting“ unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB gilt folgender Gesetzestext:

„1Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. 2Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.“

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

84549 Engelsberg, 18. November 2022

Martin Lackner
Erster Bürgermeister

